



Stiftung Landschaftsschutz
Schweiz



Bauverwaltung
Spillstattstrasse 2
Postfach 104
3818 Grindelwald

Bern, 9. September 2014

**Änderung UeO Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg
Änderung UeO Nr. 34A Beschneigung Wengen-Kleine Scheidegg
EINSPRACHE**

Sehr geehrte Damen und Herren

- Pro Natura Bern (auch im Namen von Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz), Schwarzenburgstr. 11, 3007 Bern
 - die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL), Schwarzenburgstr. 11, 3007 Bern
 - WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich, vertreten durch seine Kantonalsektion WWF Bern,
 - WWF Bern, Bollwerk 35, 3011 Bern, vertreten durch den Präsidenten Martin Trachsel und Matthias Günter, Vorstandsmitglied, Unterschriften werden auf Anfrage nachgereicht.
- erheben Einsprache gegen obengenannte Planungen.

Rechtsbegehren:

1. Es seien die Abänderungen der Überbauungsordnung «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg» sowie der Überbauungsordnung Nr. 34A «Beschneigung Wengen-Kleine Scheidegg» vom August 2014 nicht zu genehmigen.
 - 1.1 Die beiden Überbauungsordnungen seien gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung und eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung der Seilbahnprojekte «Grund-Eigergletscher» und «Grund-Holenstein-Männlichen» zu überarbeiten.
 - 1.2 Die Eingriffe in das Landschaftsbild und in geschützte Lebensräume (insbesondere Flachmoore) durch die Seilbahnprojekte seien erheblich zu reduzieren.
2. Es seien das Genehmigungs- und das Einspracheverfahren betreffend die beiden angefochtenen Überbauungsordnungen bis zum Beginn der Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren für die Seilbahnen «Grund-Eigergletscher» und «Grund-Holenstein-Männlichen» zu sistieren. Vor einer Behandlung der Änderungen der Überbauungsordnungen sei die UVP vorzulegen und zu berücksichtigen.
3. Bestehende Abweichungen und Eingriffe von genehmigten Nutzungen seien zu dokumentieren und, sofern bewilligungsfähig, in die Überbauungsordnungen aufzunehmen oder es sei ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

4. Es seien verbindliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für den für die Eingriffe in Landschaft und Natur, für die Verkleinerung des Landschaftsschongebiets «Rinderalp-Bonern» und die baulichen Eingriffe vorzusehen.

Begründung, Präzisierungen:

Die aufliegenden Planungen sind ein vorbereitender Schritt für das sogenannte V-Projekt, denn die angefochtene Überbauungsordnung bezweckt, die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zur Erstellung der Seilbahn «Grund-Eigergletscher» und der Gondelbahn «Grund-Holenstein-Männlichen» zu schaffen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. b Überbauungsordnung «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg»). Mit den Anpassungen von Pisten, Beschneigungen, baulichen Anpassungen der Bergstation und dem Ausscheiden der Seilbahnkorridore werden wichtige Projektbestandteile in verbindlicher Weise vorweggenommen (dazu z.B.: Art. 4 Abs. 1 und Art. 5c Abs. 1 der Überbauungsordnung «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg» sowie Art. 5a der Überbauungsordnung Nr. 34A «Beschneigung Wengen-KleineScheidegg»), ohne dass eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen worden ist. Denn es fehlen die detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche im seilbahnrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren vorzunehmen ist (gemäss eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang Nr. 6, Ziff. 60.1) und verschiedene kantonale Amtsberichte. Die vorliegende Planung kann erst bei deren Vorliegen vollständig beurteilt werden, was eine Koordination des vorliegenden Verfahrens mit dem bundesrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungs-Verfahren im Sinne von Art. 25a des eidg. Raumplanungsgesetzes bedingt. Aus diesem Grunde seien das Genehmigungsverfahren und das Einspracheverfahren betreffend die Abänderung der angefochtenen Überbauungsordnungen bis zum Beginn des bundesrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahrens zu sistieren.

Die Einsprecher betrachten die Bahn zum Eigergletscher bezüglich Landschaftsverträglichkeit kritisch. Wie das ENHK-Gutachten ausführt, bestehen verschiedene unklare oder beeinträchtigende Eingriffe (vor allem in das Landschaftsbild), welche mit der nahegelegenen Eigernordwand eines der bedeutendsten Naturmonumente der Schweiz tangieren. Das Seilbahnprojekt Grund-Eigergletscher sei so abzuändern, dass die landschaftlichen Eingriffe im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Eigernordwand vor allem im oberen Bereich vermieden bzw. möglichst minimiert werden. Problematisch ist auch, dass vorhandene Waldgebiete durch Rodungen Niederhaltungeservitute (welche mindestens eine Bewilligung für nachteilige Nutzungen im Sinne von Art. 16 eidg. Waldgesetz benötigen) beeinträchtigt werden sollen. Die Feststellung im ENHK-Gutachten, unter dem Trasse muss nicht gerodet werden (S. 6), ist deshalb zu relativieren. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung werden im Zusammenhang mit Rodungsgesuchen die Interessen der Walderhaltung gegenüber ausschliesslich skitouristischen Interessen regelmässig höher gewichtet, wenn es um eine neue Skipiste oder Transportanlage geht.

Gegen den Ersatz der Grindelwald-Männlichen Bahn wehren sich die Einsprecher grundsätzlich nicht, die Eingriffe in die geschützten Moorbiotope von nationaler und regionaler Bedeutung sind jedoch rechtlich unzulässig und zu vermeiden. Das Seilbahnprojekt sei deshalb zu überarbeiten, um Eingriffe in Flachmoore zu vermeiden.

Wegen den drohenden Beeinträchtigungen von Landschaft und Natur und da die Umweltverträglichkeitsprüfung noch nicht stattgefunden hat, dürfen die Seilbahnkorridore der beiden

Bahnen noch nicht – wie z.B. in Art. 5c der Überbauungsordnung «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg» vorgesehen – verbindlich festgelegt werden. Die Einsprecher gehen davon aus, dass mit dem Korridor und den eingezeichneten Masten auch ein entscheidendes Präjudiz für die Bauten der neuen Bahnen geschaffen würde.

Die Linienführung und die Standorte der Masten seien in beiden Fällen so abzuändern, dass bauliche Lösungen ermöglicht werden, welche die Landschafts- und Waldeingriffe minimieren und die Flachmoore nicht tangieren bzw. beeinträchtigen. Denn nach der eidg. Flachmoorverordnung (Art. 4) müssen die Schutzobjekte ungeschmälert erhalten werden. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass in den geschützten Moorbiotopen keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden (Art. 5 Abs. 2 Bst. b der eidg. Flachmoorverordnung).

Auch die geplanten Beschneigungsinfrastrukturen seien kritisch auf ihre Umweltverträglichkeit zu prüfen (fixe oder mobile Anlagen, Standorte, Leitungsführungen, maximal erlaubte Wasserentnahmemengen, Energiebezug, keine Zusätze im Beschneigungswasser usw.). Dementsprechend sei auch Art. 5b der «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg» nicht zu genehmigen. Grundsätzlich nicht hinnehmbar ist die Formulierung in Art. 5b Abs. 1, wonach alle mit diesem Plan festgelegten bestehenden und neuen Leitungen in ihrem Bestand geschützt sein sollen. Werden Anlagen nicht mehr benötigt oder würden Pisten geschlossen oder Bahnen stillgelegt, müsste die Beschneigungsinfrastruktur zurückgebaut werden. Die Einsprecher schlagen ausserdem vor, allfällige neue Nebenanlagen (insbesondere für die Beschneigungsinfrastruktur) seien zusammen mit den Hauptanlagen (Seilbahnen) im Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren koordiniert zu behandeln (vgl. Botschaft zum Seilbahngesetz vom 22. Dezember 2004, BBl 2005 895 ff., 913 f.).

Aus diesen Gründen seien die Abänderungen der Überbauungsordnungen «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg» sowie der Überbauungsordnung Nr. 34A «Beschneigung Wengen-Kleine Scheidegg» vom August 2014 mit dem vorliegenden Inhalt samt den dazugehörigen Plänen nicht zu genehmigen. Die Planung sei im Sinne der vorangehenden Ausführungen zu überarbeiten.

Unseres Wissens bestehen im Planungssperimeter diverse Nutzungen, welche nicht im Einklang mit gültigen Bewilligungen / Planungen sind, insbesondere bei den Wasserentnahmen für die Beschneigungen. Im Rahmen der Revision der betroffenen Überbauungsordnungen sind die tatsächliche Situation zu erheben und die Nutzungen, sofern bewilligungsfähig, in die Überbauungsordnungen aufzunehmen oder in den nach Seilbahnrecht nötigen Verfahren zu behandeln.

Wie schon die Titel sagen, behandeln die noch gültigen Überbauungsordnungen primär die Beschneigungsinfrastruktur für die Skipisten. Da nun aber auch Festlegungen zu den beiden neuen Seilbahnen aufgenommen werden sollen, erscheinen die Titel nicht mehr sachgerecht. Die Einsprecher weisen sodann darauf hin, dass für die im Zusammenhang mit dem bundesrechtlichen Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren zu behandelnden Anlagen und Bauten die Baubewilligung durch die Plangenehmigung ersetzt wird. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 3 der Überbauungsordnung «Beschneigung Grund-Männlichen-Kleine Scheidegg» erscheinen deshalb un-

genau. In Art. 9a wird nicht erwähnt, dass der Betrieb einer Seilbahn auch einer Bundeskonzession bedarf (vgl. Art. 9 Abs. 2 eidg. Seilbahngesetz).

Schliesslich fordern wir, dass angesichts der konkreten Festlegungen bereits auf dieser Planungsstufe erste verbindliche Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vorgesehen bzw. Schritte dazu eingeleitet werden. Solche werden auch im ENHK-Gutachten angesprochen, z.B. bei der „Entrümpelung“ der Kleinen Scheidegg. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch völlig offen, in welchem Umfang und welcher Art solche sein werden. Wir beantragen daher die Erarbeitung einer Überbauungsordnung Kleine Scheidegg, welche die Pläne für die Aufwertungen beinhaltet. Für die geplante Verkleinerung des Landschaftsschongebiets «Rinderalp-Bonern» sei Ersatz zu schaffen. Das Ausmass weiterer nötiger Ersatzmassnahmen wird sich im Rahmen der UVP-Untersuchungen (Umweltbilanzierung) zu den beiden Seilbahnprojekten ergeben.

Wir ersuchen Sie um Prüfung und Gutheissung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Pro Natura Bern

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Der Geschäftsleiter

Directeur suppléant

Verena Wagner

Dr. Jan Ryser

Dr. Raimund Rodewald

Roman Hapka

WWF Bern

Martin Trachsel, Präsident

Matthias Günter, Vorstandsmitglied

Unterschriften werden auf Anfrage nachgereicht